

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Anlage

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen fachgerecht auszuführen.
2. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Arbeitsausführung wird durch das Gebäudereinigungsunternehmen überwacht.
3. Für die festgelegten Arbeiten stellt der Auftragnehmer die erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel. Das zur Reinigung notwendige kalte und warme Wasser, den Strom sowie geeignete verschließbare Räume für Kleiderablage des Personals und zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.
4. Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach-, Vermögens-, Bearbeitungs- und Allmählichkeitsschäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet ebenso für Schäden oder notwendige Aufwendungen, die dem Auftraggeber als Folge des Verlusts von dem Auftragnehmer überlassenen Schlüsseln der zentralen Schließanlage entstehen.  
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für diese Risiken eine ausreichende betriebliche Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Für das Risiko Schlüsselverlust ist eine Versicherung nach den AVB Schlüsselverlust Schließanlage abzuschließen.

Ausreichende Deckungssummen sind

- für Personenschäden 1.500.000 € je Person
- für Sachschäden 500.000 €
- für Vermögensschäden 150.000 €
- für Bearbeitungsschäden 150.000 €
- für Allmählichkeitsschäden 150.000 €
- für Schäden und Aufwendungen wegen Schlüsselverlusts nach AVB Schlüsselverlust Schließanlagen 15.000 €

je Schadensfall.

Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber beginnend mit der Arbeitsaufnahme halbjährlich durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Versicherungsschein, Nachweis der Prämienzahlung) unaufgefordert nachzuweisen. Über die Pflicht des besonders sorgfältigen Umgangs mit den überlassenen Schlüsseln sind die Reinigungskräfte und Beauftragten des Auftragnehmers schriftlich zu belehren. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

5. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Fundsachen, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich in der Einrichtung oder beim Auftraggeber abzugeben.
6. Der Auftragnehmer ist Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung.
7. Zusätzliche Leistungen, z.B. Sonderreinigungen, werden gesondert beauftragt und nach den im Angebot (Preisblätter für das Sozialzentrum) angegebenen Stundenverrechnungssätzen vergütet.

8. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsrechtlich erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber Mängel nicht unverzüglich anzeigt. Hiervon sind versteckte Mängel ausgenommen.
9. Die zu fordernden Preise sind nach Fläche, Menge und Art entsprechend ausgewiesen (siehe Raumnutzungsplan und Leistungsverzeichnis des Sozialzentrums). Die Flächen- und Preisauflstellungen sind Vertragsbestandteil und für beide Seiten rechtsverbindlich.
10. Vertragsbeginn ist der 01.06.2025. Der Vertrag wird für die Dauer von 4 Jahren geschlossen und endet am 31.05.2029.
11. Der Vertrag ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zu jedem Quartalsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Schließung oder Änderung des Sozialzentrums kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 1 Monat außerordentlich gekündigt werden.
12. Lohngleitklausel  
Ändern sich nach Abschluss des Vertrages der Lohntarifvertrag und der Rahmentarifvertrag oder/und die gesetzlichen Sozialleistungen (lohngebundene Kosten), so ändern sich die festgesetzten Preise entsprechend des Lohnkostenanteils. Die Tariferhöhung ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die Preiserhöhung tritt 1 Monat nach Zugang der Mitteilung beim Auftraggeber in Kraft. Nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung hat der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Die Kündigung ist dem Auftragnehmer mindestens mit einer Frist von 2 Wochen, frühestens mit Wirksamkeit zum Tage vor dem Tag des In-Kraft-Tretens der Preiserhöhung schriftlich zu erklären.
13. Wenn die zu reinigenden Flächen dem Auftragnehmer nicht zur Verfügung gestellt werden können, z.B. bei Baumaßnahmen u.a. können entsprechende Kürzungen des Leistungsumfangs und demzufolge des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber erfolgen.
14. Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung dem Sinne nahekommende Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
15. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist Bernburg (Saale).

Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen